

VERORDNUNG

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung) (Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit vom 9. November 1982 (Organisationsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 19a Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Ratsmitglieder unterrichten zu Beginn der Amtsdauer, bei Neueintritt und bei Veränderungen schriftlich die Standeskanzlei über die Interessenbindungen, die das Amt betreffen könnten.

²Offenzulegen sind insbesondere:

- a) Berufliche Tätigkeiten sowie Arbeitgeberin und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- d) andauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen in kommunalen, kantonalen, nationalen oder internationalen Organisationen, Interessengruppen, Verbänden und Vereinen sowie
- e) andere politische Ämter.

³Die Standeskanzlei erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Sie veröffentlicht die Interessenbindungen im Internet.

⁴Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs² bleibt vorbehalten.

II.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²Die bestehenden Interessenbindungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts offenzulegen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Ruedi Cathry

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3321

² Artikel 321 StGB; SR 311.0